

Rechtsformen 5

Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

GmbHG § 4

GmbHG § 2

GmbHG § 53

<p>Gründung</p>	<p>Gründung durch 1 Person möglich. Gesellschaftsvertrag (=Satzung) mit <u>notarieller Beurkundung</u>. Eintragung ins HR konstitutiv (Formkaufmann). Satzungsänderungen: <u>nur ¾-Mehrheit</u> (Ausnahme: Einfache Mehrheit bei Abberufung der Geschäftsführer, falls Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag festgelegt sind).</p> <p>Vereinfachte Eintragung (einfacher, kostengünstiger) über „Musterprotokoll“ im Anhang des GmbHG bei Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Sacheinlagen werden eingebracht (z. B. Grundstücke) - höchstens 3 Gesellschafter/ 1 Geschäftsführer <p>Nennbeträge des Geschäftsanteils der Gesellschafter („Stammeinlage“) mind. 1 €/ volle Euro. 1 € = 1 Stimme (in Gesellschafterversammlung)</p>
<p>Einlagen</p>	<p>Stammkapital (in Bilanz: „Gezeichnetes Kapital“) mindestens 25 000 €. Zu erbringende Mindesteinlagen bei der Eintragung ins HR: Sacheinlagen: in voller Höhe einzubringen. Bareinlagen: mindestens 25 % einzubringen (Achtung: Diese Regelung gilt für jeden Gesellschafter <u>einzel</u>n), zusammen mindestens jedoch 12 500 €.</p> <p>Geschäftsanteil ist von Gesellschaftern termingerecht zu leisten, sonst Verzugszinsen.</p>
<p>Übertragung von Geschäftsanteilen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaftsvertrag kann Verkaufsmöglichkeit von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters einschränken (z. B. von Zustimmung anderer Gesellschafter abhängig machen). - GmbHG: Geschäftsanteile sind grundsätzlich veräußerlich und vererblich (notarielle Beurkundung für Übertragung nötig)
<p>Wettbewerbsverbot</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Wettbewerbsverbot für GmbH-<u>Gesellschafter</u>: § 112 (1) HGB bezieht sich nur auf OHG-Gesellschafter - GmbH-<u>Geschäftsführer</u> unterliegen als „Handlungsgehilfen“ jedoch dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot
<p>Geschäftsführung (Innenverhältnis!)</p> <p>und</p> <p>Vertretung (Außenverhältnis!)</p>	<p>- Geschäftsführer = Gesellschaftergeschäftsführer oder außenstehender Dritter.</p> <p>→ Zeitdauer unbegrenzt; sind an Weisungen der Gesellschafter gebunden!</p> <p>Geschäftsführungs- und -vertretungsbefugnis Im Gesellschaftsvertrag zu regeln (z. B. Einzelgeschäftsführungsbefugnis/ Einzelvertretungsbefugnis); sonst lt. GmbHG:</p> <p>1.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Innenverhältnis: Gesamtgeschäftsführungs- und Gesamtvertretungsbefugnis. • im Außenverhältnis: bei „Alleingang“ eines Geschäftsführers: RG ist „schwebend unwirksam“ und Unternehmen nicht an RG gebunden, falls ein anderer Gesellschafter widerspricht. <p>2.) Wurde im Gesellschaftsvertrag Einzelgeschäftsführungsbefugnis/Einzelvertretungsbefugnis im Zusammenhang mit sonstigen Beschränkungen festgelegt, z. B. nach Geldbeträgen/ gewöhnlichen RG, so ist dies <u>nur im Innenverhältnis</u> wirksam, <u>nicht im Außenverhältnis!</u> → Sinn: Schutz von Außenstehenden. Bei Überschreitung der Befugnis eines Gesellschafters: RG im Außenverhältnis rechtswirksam.</p> <p>→ Gesellschafter bei Verstoß im Innenverhältnis Schadensersatzpflicht</p> <p><u>GmbH ohne Aufsichtsrat (bis 500 Arbeitnehmer) und mit Aufsichtsrat (bis 2 000 Arbeitnehmer):</u></p> <p>Wahl der Geschäftsführer mit einfacher Mehrheit (in Gesellschafterversammlung) oder Festlegung im Gesellschaftervertrag</p> <p>→ Abberufung durch einfache Stimmehrheit (auch wenn normalerweise 75 % der Stimmen notwendig sind, um Gesellschaftervertrag abzuändern)</p> <p><u>GmbH mit Aufsichtsrat (> 2 000 Arbeitnehmer):</u></p> <p>Wahl der Geschäftsführer durch Aufsichtsrat. [Anmerkung: Gilt, sobald die GmbH unter das „Mitbestimmungsgesetz“ (> 2000 AN) fällt. Gilt noch nicht, wenn GmbH unter das Drittelbestimmungsgesetz (> 500 AN bis 2 000 AN) fällt]</p>
<p>Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung</p>	<p><u>Einfache Mehrheit (>50 %):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung und Verwendung des Jahresabschlusses - Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsleitung - Bestellung von Prokuristen <p><u>75 % - Mehrheit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abänderung des Gesellschaftsvertrages (z. B. notwendig für Kapitalerhöhung)
<p>Gewinn- und Verlustbeteiligung;</p>	<p>1. Im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Gesellschaftsvertrag kann z. B. auch Einbehaltung von Gewinnanteilen festlegen. 2. Falls Gesellschaftsvertrag ohne Festlegung: Gesellschafterversammlung kann über Verwendung (z. B. Einbehaltung) entscheiden. 3. Sonst (HGB) gilt: Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.</p>
<p>Organe</p>	<p>Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer, Aufsichtsrat (freiwillig; ab 500 Arbeitnehmer vorgeschrieben)</p>
<p>Aufsichtsrat</p>	<p>Als freiwillige Bildung (bis 500 A.): Zahl der Aufsichtsratsmitglieder mindestens 3. Als notwendiges Organ (> 500 A.):</p> <p>> 500 A.: 1/3 aus Arbeitnehmern > 2000 A.: ½ aus Arbeitnehmern; mindestens 6+6 Mitglieder bei > 2 000 – 10 000 AN; 8 +8 bei > 10 000 – 20 000 AN; 10 + 10 bei > 20 000 AN (→ MitbestG § 7); hier auch: Wahl der Geschäftsführer! <u>Achtung:</u> Aufsichtsratsvorsitzender (AG-Seite) hat doppeltes Stimmrecht!</p> <p>Hauptaufgabe: Kontrolle der Geschäftsführer</p>
<p>Kontrolle</p>	<p>Gesellschafter kontrollieren Geschäftsführer (Einsichtsrecht Geschäftsbücher) bei Aufsichtsrat ab > 2000 AN: kontrolliert Geschäftsführer</p>
<p>Haftung</p>	<p>Auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Kein persönlich unbeschränkt haftender Gesellschafter.</p> <p>Bei RG im Namen der „Vorgründungsgesellschaft“ (vor Abschluss eines Gesellschaftsvertrages):</p> <p>→ Alle Gesellschafter haften persönlich (unmittelbar + unbegrenzt) und solidarisch, da es sich dann um eine OHG handelt</p> <p>Bei RG im Namen der „Vorgesellschaft“ (vor Eintragung ins HR, aber nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages): → „<u>Handelnde</u>“ (z. B. derjenige, der den KV</p>

abgeschlossen hat) haften persönlich und solidarisch.

Sonderform 1: UG (haftungsbeschränkt) – Unternehmergesellschaft

- Gründung auch mit einem Stammkapital < 25 000 €.
- Bezeichnung: „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“
- niedrige Notar- und Registergebühren; bei > 3Gesellschaftern Beurkundung nötig
- 25 % des Jahresüberschusses müssen einbehalten werden (Gewinnausschüttungssperre) bis Stammkapital 25 000 € erreicht hat.
→ dann Umfirmierung in GmbH möglich; Jahresüberschuss muss nicht mehr einbehalten werden.

GmbHG § 5

Sonderform 2: GmbH & Co. KG

- Rechtlich Sonderform der KG (Personengesellschaft).
- Komplementär ist die GmbH
- Kommanditisten sind die Gesellschafter der GmbH